

**Forstförderung 2016**

**zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2014 – 2020**

# **für das Bundesland Burgenland**

 Stand 2016-04-27 nach Einarbeitung von AMA - Leitfaden VA 8.1.1.

In der Periode 2014-20 stehen für Bewilligungen jährliche Mittel von etwa 1,5 mio Euro im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 14 – 20) zur Verfügung.

**Allgemeine Bestimmungen**

* Die Förderung ist mit „**Antrag auf Fördermittel** (je Vorhabensart eigenes Formular, 3-seitig inkl. Verpflichtungserklärung)“ vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligungsstelle Amt der Bgld. Landesregierung zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung).
* **Sämtliche Formulare und Richtlinien sind auf der homepage des Landes Burgenland** unter http://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/foerderungen/laendliche-entwicklung-2014-2020/ (Waldbau insbesondere unter VA 8.5.1) downloadbar.
* **Bei waldbaulichen Vorhaben verpflichtende Vorlage eines Vorhabensdatenblattes**, nötigenfalls (wenn Spezifikation nicht dort erfolgt) einer **Projekt-Spezifikation**
* **Inhalt der Projekt-Spezifikation:** Projektbeschreibung **(**v.a. ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität, potenzielle Waldgesellschaft), Lageplan, Zeitplan, Nennung der Aktivität (Teilaktion), Festlegung der Abrechnungs-Einheiten (Flächenausmaß/Festmeter/Stück/Laufmeter), sofern nicht schon aus dem Lageplan (Lageskizze) und der Detailbeschreibung ersichtlich).
* Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
* Allfällige erfolgte forstfachliche Beratung ist mittels Datum, Unterschriften des Beraters und des Förderwerbers zu dokumentieren. Beratung wird empfohlen!
* Anerkennungsstichtag für die Förderung von Kosten ist der Einlaufstempel der Bewilligungsstelle (BST)!
* Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze).
* Die Beurteilung der Projekte erfolgt als „Geblockte Vergabe“ zu bestimmten Terminen
* Eigenleistungen: Stundensatz unter Berücksichtigung der ÖKL-Richtlinien. 11,80 Euro für ungelernte Personen und einfache (manuelle) Tätigkeiten (z. B. Aufforstung), 15,0 Euro für spezielle Tätigkeit (z. B. Holzernte) mit Motorsäge (MS) oder Traktor (Forstfacharbeiter (FFA) ohne Prüfung inkl. Erschwerniszuschlag), 16,30 FFA mit Prüfung. MS 5,60 Euro/h (Pauschale für 2,7 PS), Traktor 30,0 Euro/h (Pauschale für 75 PS plus Forstausrüstung, Allrad etc.).
* Es ist erforderlich, bearbeitete Flächen mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren, um bei den Überprüfungen durch die AMA korrekte Flächen zu erhalten.
* Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nichtin die Bemessungsgrundlage der Förderung einzubeziehen.
* Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
* Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (bei messbaren Werten über 20%) bedürfen eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor sie durchgeführt bzw. abgerechnet werden können. Verspätete Meldung kann Förderausschluss bewirken.
* Für die Förderung ist ein Girokonto erforderlich, über welches die Zahlungen in der Höhe von über 5000.- Euro abgewickelt werden müssen.
* MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.
* **Zahlungsanträge** bestehen aus a). dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular b). der konkreten Abrechnung (excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln), c). dem Evaluierungsformblatt sowie d). Belegen zu den Abrechnungspositionen

4.3.2 Forstliche Infrastruktur

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

* Als Untergrenze der Förderung werden förderbare Projektgesamtkosten von 5.000 Euro festgelegt.
* Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
* Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
* Die Trassierung und Projekterstellung kann durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b, erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
* Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
* Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
* Je Förderungswerber können maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr gefördert werden.
* Zur Beurteilung der Förderanträge sind sämtliche erforderlichen Bewilligungen vorzulegen.
* Die Fördermaßnahmen sind nach dem „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW in geeigneter Form zu kennzeichnen.
* Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
* Bezüglich Recycling-Material wird lediglich die Verwendung von reinem Beton- oder Asphaltrecycling toleriert (Verunreinigung maximal 1 Gewichts- oder Volumsprozent).
* Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen
* Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
* Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Verkaufbarkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht bewertungsfähig. Dies betrifft jedoch nicht die Kosten für Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung

* 50% der förderfähigen Kosten der Projekte
* Die Beurteilung der Projekte erfolgt zu mindestens zwei Terminen jährlich in Form der geblockten Vergabe. Die Stichtage sind der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu entnehmen.

7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

* Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z. B. Natura 2000)
* Es handelt sich um Vorhaben von bundesweiter Bedeutung

8.1.1 Anlage von Wäldern

* Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Sonderplanungen
* Als seltene Baumarten (höhere Standardkosten, siehe 8.5.1) sind möglich: Elsbeere, Flatterulme, Feldulme, Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Flaumeiche
* Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% ist bei Bestätigung der BVB eine erneute Förderung möglich (bei finanzieller Bedeckung in der Bewilligung), der Sachverhalt ist der BST vor Durchführung zu melden, widrigenfalls Förderung ausgeschlossen ist.
* Die Aufforstungen sind im Regelfall infolge starken Wildverbissdruckes in unterbewaldeten Gebieten einzuzäunen.
* Mindestfläche 0,5 ha
* Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
* Die Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt worden sein.
* Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste bis längstens 2020
* Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
* Die eingereichten Flächen müssen im INVEKOS – GIS digitalisiert sein ([www.eama.at](http://www.eama.at))
* Ein allfälliger Schutzstreifen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nicht förderfähig

Ausmaß der Förderung

* 70% im Schutzwald gemäß WEP, sonst 50%. Pauschsätze von 1,40.- je Pflanze (unter 80cm) bzw. 1,71.- (80/120), 910.- je ha Mulchen, auslösbar über LE-Zahlungsantrag
* Ausgleichsprämie (nicht für Gemeinden) von maximal 750.- je ha jährlich bis längstens MFA 2020.

8.4.1 Vorbeugung und Bekämpfung von Schäden an Wäldern - Forstschutz

* Vorbeugung: z. B. Monitoring. Hinsichtlich Borkenkäfermonitoring sind die im Internet bezirksweise abrufbaren Fangzahlen während des Jahresverlaufes ausreichend. Darüber hinausgehende Monitoringmaßnahmen mittels Borkenkäferfallen werden nicht gefördert.
* Bekämpfung: Bei akuter Massenvermehrung Personalaufwand und Bekämpfungsmittel (Geräte, Material, Spritzmittel)
* Bekämpfung: Maximal 100 Stück je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von 30.- je Fangbaum (25 cm Mindestdurchmesser, bis Ende Mai, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)
* Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit durch die Forstbehörde obligatorisch.

Ausmaß der Förderung

* 40% der Kosten (Rechnungen) für Vorbeugungsaktivitäten
* 80% für Bekämpfungsmaßnahmen bzw. Pauschsatz auf Basis von Standardkosten

**8.5.1 Stärkung der Resistenz und des ökologischen Wertes des Waldes (Waldbau Standard)**

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten

* Verpflichtende Vorlage eines Vorhabensdatenblattes, nötigenfalls (wenn Spezifikation nicht dort erfolgt) und/oder einer Spezifikation
* **Inhalt der Projekt-Spezifikation:** Projektbeschreibung **(**v.a. ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität, potenzielle Waldgesellschaft), Lageplan, Zeitplan, Nennung der Aktivität (Teilaktion), Festlegung der Abrechnungs-Einheiten (Flächenausmaß/Festmeter/Stück/Laufmeter), sofern nicht schon aus dem Lageplan (Lageskizze) und der Detailbeschreibung ersichtlich).
* Allfällige erfolgte forstfachliche Beratung ist mittels Datum, Unterschriften des Beraters und des Förderwerbers zu dokumentieren.
1. **Bodenbearbeitung, Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)
	* Pauschsatz 420.- je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten)., 780.- für Mulchen (Forstmulcher)
2. **Aufforstung**
* Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
* Robinienbeimischung ist ausgeschlossen
* Die Beimischung von Fichte in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
* Wildschutz ist nicht förderbar.
* Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
* Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne wesentliche Änderung der Baumartenzusammensetzung handeln.
* Maximal 3000 Stück je ha
* Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% ist bei Bestätigung der BVB eine erneute Förderung möglich (bei finanzieller Bedeckung in der Bewilligung), der Sachverhalt ist der BST vor Durchführung zu melden, widrigenfalls Förderung ausgeschlossen ist.

**Baumartenwahl und PNWG:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Eichen-Hainbuchenwald:** **Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte** | **Bauschsatz****je ha** |
| 1. je Stück  100 % Laubbäume, davon zumindest 25% Eiche (Bei Eichenzwangsstandorten Stieleiche).Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,20 Euro (klein) bzw. 1,47 (80/120) |
| **Buchenwald:** **Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch über 400m), durchschnittliche Standorte** |  |
| * + - 1. Laubbäume und Tanne
			2. Lärche

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,20 (klein) bzw. 1,47 (80/120) bzw.0,99 Euro für Lärche und Tanne |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bachauenstandort:**  |  |
| 1. Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,20 (klein) bzw. 1,47 (80/120) Euro  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verebnungsstandort auf Pseudo- und Stagnogley:**  |  |
| 1. Stieleiche, bedingt Hainbuche und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 50% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,20 (klein) bzw. 1,47 (80/120) Euro  |

1. **Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion**
* die Pflegemaßnahmen müssen eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
* Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden
* Bestandsoberhöhe bis 5 m.
* Maximale Stammzahl in Nadel- und Laub-Nadel-Mischbeständen bis 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha

* 450.- je ha
1. **Erstdurchforstung:**
* Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden.
* Keine Förderung in Robinienreinbeständen
* Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
* Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.
* Bestandesoberhöhe 10 bis 15 m
* die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
* Der Anteil der Laubbäume darf in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht reduziert werden

450.- Euro/ha

1. Kontrollzäune
* 200 cm Höhe
* Ein Stück je 50 ha
* Größe 6x6 – 30x30 m
* Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
* Standardkosten 368.- je Zaun

8.5.3 Waldökologieprogramm

* Vorliegen einer naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeit des Vorhabens (Für nachstehende Aktionen besteht eine Bestätigung des Referates Naturschutz).
* Bestätigung durch BFI oder Bezirksförster der Zweckmäßigkeit als Waldökologieprogramm
* Wiederaufforstungen sind nur dann förderbar, wenn bezüglich Baumartenmischung und/oder Struktur eine Verbesserung im Sinne der Ziele dieser VA gegenüber dem Vorbestand erreicht wird.
* Ausmaß der Förderung: 70 % bzw. 100% (Natura 2000 – Gebiete und Naturschutzgebiete) auf Basis von Standardkosten
* **Verpflichtende Vorlage eines Vorhabensdatenblattes**, nötigenfalls (wenn Spezifikation nicht am dort erfolgt) und/oder einer **Projekt-Spezifikation**
* **Inhalt der Projekt-Spezifikation:** Projektbeschreibung **(**v.a. ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität, potenzielle Waldgesellschaft), Lageplan, Zeitplan, Nennung der Aktivität (Teilaktion), Festlegung der Abrechnungs-Einheiten (Flächenausmaß/Festmeter/Stück/Laufmeter), sofern nicht schon aus dem Lageplan (Lageskizze) und der Detailbeschreibung ersichtlich).
* Allfällige erfolgte forstfachliche Beratung ist mittels Datum, Unterschriften des Beraters und des Förderwerbers zu dokumentieren.

**a. Bodenbearbeitung, Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)

* + Pauschsatz 490.- (700.-) je ha für Bodenbearbeitung (Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten).
	+ 910.- (1300.-) für Mulchen nur in bestimmten Ausnahmefällen
1. **Aufforstung**
* Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
* Wildschutz ist grundsätzlich nicht förderbar, kann jedoch bei konkreten Sonderprojekten und bestimmten Baumarten förderfähig sein.
* Die Baumarten entsprechen zu 100% der natürlichen Waldgesellschaft.
* Auf Eichenzwangsstandorten (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne geeignet.
* Maximal 3000 Stück je ha

|  |  |
| --- | --- |
| **Eichen-Hainbuchenwald:** **Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte** | **Bauschsatz****je ha** |
| 1. je Stück  100 % Laubbäume (Tanne).Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein, davon die Hälfte Eiche).Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,40 (klein) bzw. 1,71.- (80/120) (Laubbäume) bzw. In Natura 2000 2.- bzw. 2,45.- Euro |
| **Buchenwald:** **Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte** |  |
| * + - 1. Laubbäume und Tanne

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,40 (klein) bzw. 1,71.- (80/120) bzw.1,15.- für Tanne bzw.In Natura 2000 2.- bzw. 2,45.- (Laubbäume) bzw. 1,65 Euro (Tanne) |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bachauenstandort:**  |  |
| 1. Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,40 (klein) bzw. 1,71(80/120) Euro  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verebnungsstandort auf Pseudo- und Stagnogley:**  |  |
| 1. Stieleiche, bedingt Hainbuche und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!

Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung 100% Laubbäume der PNWG vorhanden sein.Zaun, Monosäule oder sonstiger tauglicher Schutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist obligatorisch. | 1,40 (klein) bzw. 1,71 (80/120) Euro  |

1. **Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion**
* Mindestpunkteanzahl im Auswahlverfahren ist derzeit nur bei Beratung durch ein Forstorgan und Lage in einem Natura 2000 Gebiet bzw. Naturschutzgebiet erreichbar. Alle anderen Fälle siehe VA 8.5.1.
* 100% PNWG oder Verbesserung um drei Zehntel des Bestockungsgrades in Richtung PNWG
* Bestandsoberhöhe bis 5 m
* Maximale Stammzahl in Nadel- und Laub-Nadel-Mischbeständen bis 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha
* Förderung in Natura 2000: 750.- je ha
1. **Erstdurchforstung:**
* Mindestpunkteanzahl im Auswahlverfahren ist derzeit nur bei Beratung durch ein Forstorgan und Lage in einem Natura 2000 Gebiet bzw. Naturschutzgebiet erreichbar. Alle anderen Fälle siehe VA 8.5.1.
* 100% PNWG oder Verbesserung um 0,3 BG Richtung PNWG
* Es sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume bei EDF jedenfalls im Laub- und Misch-Hochwald) anzuwenden.
* Keine Förderung in Robinienreinbeständen
* Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
* Niederdurchforstung ist nicht förderfähig.
* Bestandesoberhöhe 10 bis 15 m
* die Durchforstung muss eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft erkennen lassen (sofern nicht ohnehin PNWG)
* Förderung in Natura 2000: 750.- je ha.

1. Einleitung der Naturverjüngung
* Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes nötigenfalls durch Bodenverwundung und Bewuchsentfernung.
* Voraussichtlich erst frühestens Herbst 2016 förderfähig, da Standardkostenberechnung im Programm fehlt.
1. **Neophyten (Robinien-)bekämpfung**
* Maschinelle Bekämpfung mit Mulcher 910/1300.- Euro/ha
* Oder auf Kostenbasis mit 70% bzw. 100% (Natura 2000) Fördersatz
1. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:
* Baumarten: Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung obligat.
* Bei Sondermanipulation, das heißt Beimischung unter 10%:
* Je Stück 6,50 Euro Standardkosten für Pflanze groß (80+), 2,33 für Pflanze klein.
* Je Stück 5,10 Euro für Einzelschutz
* Förderung 70% oder 100% (Natura 2000), das sind 8,12 bzw. 11,60 für Pflanze groß, 5,20 bzw. 7,43 für Pflanze klein
1. Veteranenbäume und Totholz
* Maximal 5 Stück je ha Projektfläche
* Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
* Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Nummerierung am Stamm
* Berechnungsmodus für Förderhöhe ergeht nach Genehmigung durch EU im Laufe des Jahres 2016
1. Kontrollzäune
* 200 cm Höhe
* Ein Stück je 50 ha
* Größe 6x6 – 30x30 m
* Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
* Standardkosten 368.- je Zaun

 **8.6.2 Betriebliche Pläne**

* Förderwerber Waldbesitzer und deren Vereinigungen
* Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
* Förderung 40%
* Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-

15.1.1 Erhaltung Ökologisch wertvoller Waldflächen

Außernutzungsstellung:

Erhaltung und eigendynamische Entwicklung von besonders naturnahen Waldlebensräumen (Prozessschutz)

Art und Ausmaß der Förderung: maximal 200.- je ha jährlich auf Basis einer Kalkulation gemäß „Sonstiges“. Weitere Teilzahlungen über Nachfolgeprogramm(e) vorbehaltlich finanzieller Bedeckung. Wenn wider Erwarten nicht gegeben, hat der Förderwerber die Möglichkeit, nach Ende des Abgeltungszeitraumes auszusteigen.

Förderbedingungen:

* Forstwirtschaftliche Maßnahmen ausgenommen notwendigem Forstschutz nur in dem Umfang, wie in der Projektbestätigung (siehe Sonstiges) enthalten
* Anforderungsprofil: Mindestalter 80 Jahre (zumindest 70% der Fläche). Ausnahme Niederwald, seltene Sonderwaldgesellschaften und -tier- und Pflanzenlebensräume und Laubbaumarten im Sinne der forstgesetzlichen Ausnahme zu den Hiebsunreifebestimmungen. Naturnaher Zustand. Natürliche Waldgesellschaft.
* Mindestgröße 10 ha, ausgenommen seltene Sonderwaldgesellschaften und -tier- und Pflanzenlebensräume
* Belassen der Biomasse (Totholz)
* Keine Fütterungen, keine Wildgatter
* Keine Errichtung von (Forst-) Straßen
* Sonstige art- bzw. lebensraumspezifische Auflagen gem. Projekt
* Keine Errichtung von Anlagen aller Art (ausgenommen Boden- und Hochsitze)
* Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Fläche) zu kennzeichnen.
* Gewährleistung tragbarer Wildbestände

Sonstiges:

* + - Basis ist eine beizulegende Kalkulation, welche die Differenz der Kosten/Erlöse der ortsüblichen Waldbewirtschaftung zur Bewirtschaftung im Sinne der Ziele und Auflagen darstellt.
		- Berechnungsmodus: Jährlich: Ertragsklasse \* Bestockungsgrad \* Erntekostenfreier Erlös \* 80% (Abzug Ernteverlust) zuzüglich Verwaltungskostenabgeltung 47.- je ha für die ersten 100 ha, dann 29.- je ha).
		- Eine Projektbeschreibung, in der Ziele und Auflagen des Vorhabens dargestellt sind und behördlich bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht, ist vorzulegen.
		- Förderungswerber muss Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sein
		- Kein Auswahlverfahren notwendig
		- Einreichung bis längstens 31.12.2015